SATZUNG DER GEMEINDE FUHLENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 8 FÜR DAS GEBIET „AM VOGELBERG“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) berichtigt am 16. 01. 1998 (BGBl. I S. 137) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06. 05. 1998 (GVO Bl. M-V S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. 02. 2001 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, Gebiet „Am Vogelberg“, südlich des Waldstückes, südöstlich der L 211, Flurstück 180/2, 180/3, 180/4 (teilweise), 180/5, 180/6 (teilweise), und 217 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Fuhlendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

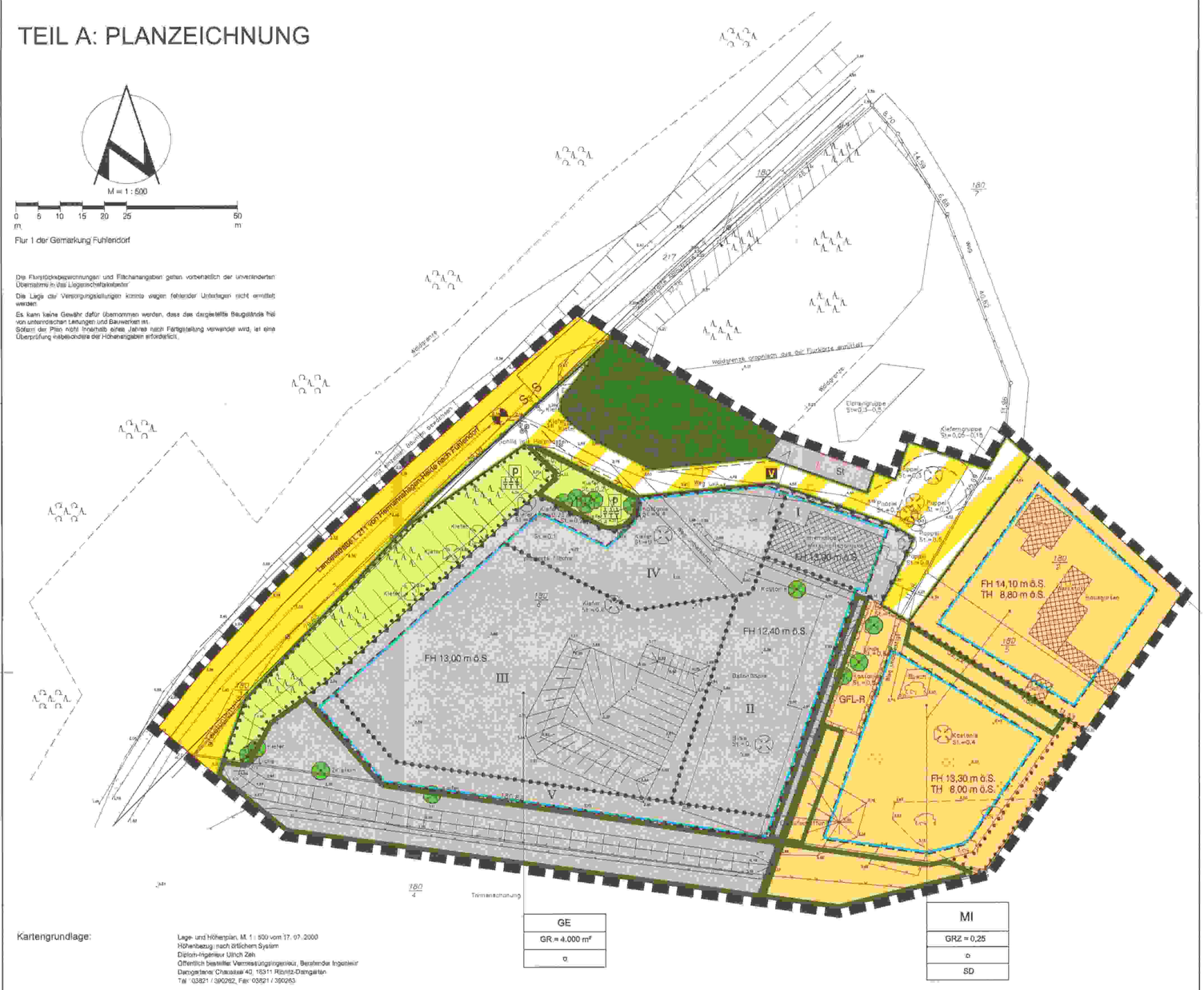

Kartengrundlage:

Lage- und Höhenplan, M. 1 : 500 vom 17. 07. 2000
Höhenbezug: nach örtlichem System
Diplom-Ingenieur Ulrich Zeh
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Beratender Ingenieur
Damgarten/ Chausee 40, 18311 Ribnitz-Damgarten
Tel. 03821 / 390262, Fax: 03821 / 390263

Planverfasser Bauleitplanung:

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Städtebau/Landschaftsplanung, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt, BDA & Stadtplaner SRL & DASL, AK M-V 514/15-01-a01
Bearbeiter: Dipl.-Ing. D. Schumacher, Stadtplaner SRL, AK M-V 545-01-3-a
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 2420848, Fax: 2420811

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GR — Grundfläche als Höchstmaß
- GRZ — Grundflächenzahl
- TH — Traufhöhe (Bezugspunkt siehe Teil B Nr. 3)
- FH — Firsthöhe (Bezugspunkt siehe Teil B Nr. 3)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- SD — Steildach als Sattel- oder Krüppelwalmdach
- Baugrenze
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb der Baugebiete (Baufeldgrenze)
- II — Baufeldnummer im Gewerbegebiet

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- V — verkehrsberuhigter Bereich

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- P — private Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Schutzgrün

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Fläche für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
- Erhaltung von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- GFL-R — mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der Versorgungsunternehmen (Leitungsbetreiber) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestimmungszeichen für die Zuweisung von Stellplätzen (St) zum Gewerbegebiet

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- S — Sichtfläche
- 3,25 — vorhandene Höhe (örtliches System)
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 180/6 — Flurstücksbezeichnung
- 5,0 — Bemaßung (z.B. 5,0 m)
- vorhandene hochbauliche Anlage
- Kiefer St.=0,6 — vorhandener Baum, Baumart, Stammdurchmesser in cm
- vorgesehene Straßen- und Wegeführung
- Höhenbezugspunkt für das örtliche System (ö.S.)

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen | Rechtsgrundlage

I. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG: § 1 Abs. 2, 3, 4, 5 BauNVO

1. Im Gewerbegebiet (GE) sind zulässig:
bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 8 Abs.2 BauNVO außer Tankstellen. (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

Gebäude sind nur in den Baufeldern I, II und III zulässig. Sie dürfen eine Grundfläche von 1.500 m² als Summe im Gewerbegebiet nicht überschreiten.
In den Baufeldern IV und V sind nur Nebenanlagen zulässig, soweit sie keine Gebäude sind.
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen unzulässig. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

2. Im Mischgebiet (MI) sind zulässig:
Wohngebäude,
Geschäfts- und Bürogebäude,
sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören; (§ 6 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

Der Neubau von Garagen, Carports und hochbaulichen Nebenanlagen ist im Mischgebiet nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Vorhandene bauliche Anlagen haben Bestandsschutz. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)

3. Die im Bebauungsplan festgesetzten First- und Traufhöhen beziehen sich auf das örtliche Höhensystem der Kartengrundlage. Bezugspunkt für das örtliche Höhensystem ist der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenbezugspunkt mit einer Höhe von 2,16 m (Fahrbahnoberfläche der L 211 an der Einmündung des verkehrsberuhigten Bereiches). (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

4. Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind in den Baugebieten zulässig. (§ 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauNVO)

5. In den eingetragenen Sichtdreiecken sind Geländehöhen, bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante der Einmündung des verkehrsberuhigten Bereiches in die L 211 (2,20 m nach örtlichem System) zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr 10 BauGB)

II. FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN: § 86 LBauO M-V

6. Die Firstrichtung der Gebäude ist im Mischgebiet parallel oder im rechten Winkel zur Firstrichtung der im Mischgebiet vorhandenen Gebäude festgesetzt.

7. Alle Hauptdachflächen der Wohngebäude sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen in den Farben Rot, Rotbraun, Braun oder Anthrazit zu decken.
Für die Dachdeckung der gewerblich zu nutzenden Gebäude sind Materialien in den vorstehend genannten Farben zu verwenden.

8. Außenwände aus Metall sind farbig zu gestalten.

III. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG: § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a, b, Abs. 1a Satz 1 BauGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9. Die Stellplätze sowie Nebenflächen innerhalb der Baugebiete sind in einer durchsickerungsfähigen Bauweise auszubilden (z.B. Schotterrasen, Rasengitter, Betonrasensteine, Sickerpflaster).

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

10. Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind in den Baugebieten mehreinige freiwachsende Hecken neu anzulegen. Je 15 m Heckenlänge ist ein Baum gemäß Pflanzenliste A als Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm, zu pflanzen. Je 1,5 m² ist ein Strauch Höhe 60-100 cm zu pflanzen. Dabei sind die Straucharten mit folgenden Anteilen zu verwenden: Roter Hartriegel 10 v.H., Schlehe 20 v.H., Weißdorn 10 v.H., Schneeball 10 v.H., Hundsrose 10 v.H., Rote Heckenkirsche 20 v.H., Brombeere 10 v.H., Hasel 10 v.H.

11. Auf privaten Stellplatzflächen ist je 4 Stellplätze ein Laubbaum gemäß Pflanzenliste A fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

12. Mindestens 75 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als extensive Wiese zu bewirtschaften.

13. Über die Gesamtwandhöhe fensterlose Fassadenteile mit einer Länge von mehr als 6 m sind mit Selbstklimmern, Rankern oder Schlingern zu begrünen. Je 2 m laufende Fassadenlänge ist eine Kletterpflanze der verbindlichen Pflanzenliste C zu setzen.

14. Bei Pflanzungen im Bebauungsplangebiet sind auf mind. 70 % der zu bepflanzenden Flächen heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die Verwendung von Koniferen wird, mit Ausnahme der Kiefer, ausgeschlossen.

15. Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgeboten zu pflanzenden Bäumen sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden.

16. Pflanzenliste

A großkronige Bäume

Quercus petraea	Trauben-Eiche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche

B Straucharten

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Corylus avellana	Hasel
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Viburnum opulus	Schneeball
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere

C Kletterpflanzen

Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Lonicera henryi	immergrünes Geißblatt
Polygonum aubertii	Knöterich
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	Wilder Wein

17. Bei Baumpflanzungen außerhalb von Hecken ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 6 m² freizuhalten und zu begrünen. Die Breite der Baumscheiben muss mindestens 2,00 m betragen.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

18. Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten sowie durch Neupflanzungen zu geschlossenen Gehölzbeständen zu ergänzen.
Die Bäume sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.

Ausgleichsmaßnahmen: (§ 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB)

19. Als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB gelten alle Anpflanzgebote in den Baugebieten.

20. Die im Gewerbegebiet festgesetzten Pflanz- und Begrünungsgebote gelten als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Gewerbegebiet.

21. Die in der Begründung dargestellten Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe im Gewerbegebiet, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 vorgesehen sind, sind entsprechend Festsetzung Nr. 10 und entsprechend dem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 6 als 3.150 m² freiwachsende Hecke auszuführen.

22. Die im Mischgebiet auf dem Flurstück 180/6 festgesetzten Pflanz- und Begrünungsgebote gelten als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in diesem Bereich.

23. Für Eingriffe in Natur und Landschaft auf den Flurstücken 180/2 und 180/5 im Mischgebiet sind je 1 m² neu zu bebauende Grundfläche 2 m² Hecke entsprechend Festsetzung Nr. 10 auf den betroffenen Grundstücken anzulegen.

IV. FESTSETZUNGEN ZUM SCHALLSCHUTZ UND ZUM WALDABSTAND:

24. Für das Gewerbegebiet gilt ein flächenbezogener Schallleistungspegel $L_{W''}$ = 53 dB(A)/m² tags und 45 dB(A)/m² nachts. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

25. Der Abstand zwischen dem Waldrand und Kfz-Stellplätzen darf 10 m nicht unterschreiten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Hinweise:

A Zum Schutz des Grundwassers ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. in einer Heizölanlage, Lagerung und Befüllung von und mit Mineralölen, Holzschutzmitteln u.ä., nach § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. 11. 1996 (BGBl. S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 03. 05. 2000 (BGBl. I S. 632), in Verbindung mit § 20 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. 11. 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. 03. 1993 (GVOBl. M-V S. 176), bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordvorpommern anzuzeigen.

B Es gilt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Nordvorpommern. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind durch das öffentliche Abfallentsorgungssystem des Kreises entsorgen zu lassen. Für Grundstücke, die gewerblich oder zu Wohnzwecken genutzt werden, besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

C Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVOBl. M-V Nr. 23 vom 28. 12. 1993, S. 975) die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

D Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. 09. 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 08. 1998, verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

Stand entsprechend Gemeindevertretersitzung am 17. 09. 2001

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05. 09. 2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 11. 10. 2000 bis zum 02. 11. 2000 erfolgt.

Fuhlendorf, 28. 02. 2001 (Siegel) Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 Abs. 1 LPlG beteiligt worden.

Fuhlendorf, 28. 02. 2001 (Siegel) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17. 07. 2000 durchgeführt worden.

Fuhlendorf, 28. 02. 2001 (Siegel) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15. 11. 2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Fuhlendorf, 28. 02. 2001 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 06. 11. 2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Fuhlendorf, 28. 02. 2001 (Siegel) Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 22. 11. 2000 bis zum 23. 12. 2000 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 07. 11. 2000 bis zum 10. 01. 2001 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fuhlendorf, 28. 02. 2001 (Siegel) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 20. 03. 01 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4040 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ribnitz-Damgarten, 02. 04. 01 (Siegel) Dipl.-Ing. Zeh ÖbVI

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27. 02. 2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Fuhlendorf, 28. 02. 2001 (Siegel) Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27. 02. 2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. 02. 2001 gebilligt.

Fuhlendorf, 28. 02. 2001 (Siegel) Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Nordvorpommern vom 19. 06. 2001 Az: 47.20 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Fuhlendorf, 18. 09. 2001 (Siegel) Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. 09. 2001 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Nordvorpommern vom 17. 11. 2004 Az: 47.20 bestätigt.

Fuhlendorf, 14. 12. 2004 (Siegel) Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Fuhlendorf, 14. 12. 2004 (Siegel) Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 24. 11. 2004 bis zum 10. 12. 2004 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 13. 12. 2004 in Kraft getreten.

Fuhlendorf, 14. 12. 2004 (Siegel) Bürgermeister

Übersichtsplan, M. 1:10.000

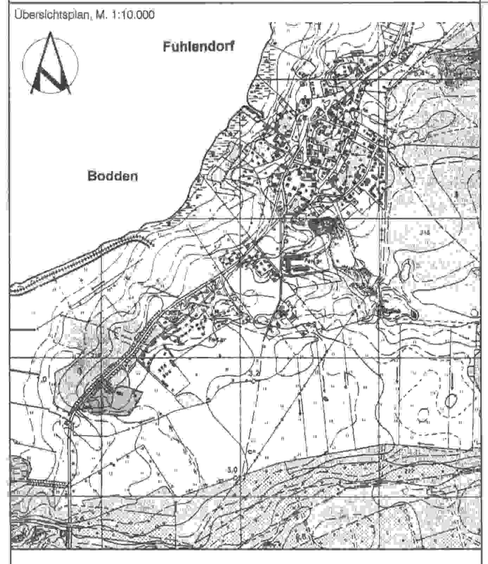

GEMEINDE FUHLENDORF

Land Mecklenburg-Vorpommern / Landkreis Nordvorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 8

Gebiet „Am Vogelberg“

Fuhlendorf, 18.09.2001

Groth
Bürgermeister